

**Von:** d.jakobs@sgv-partei.de <d.jakobs@sgv-partei.de>

**Gesendet:** Donnerstag, 18. März 2021 13:34

**An:** C.Meiers@gessnerlaw.de

**Cc:** Balodis@vorsorgeluege.de; nbcm@gmx.de; gemeinsam-gegen-altersarmut@outlook.de

**Betreff:** Verfassungsklage ungleichbehandlung Rentner vs Pensionäre

Hallo an alle,

hier ein Auszug aus dem Urteil zur Besteuerung von Pensionen und der Nichtbesteuerung von Renten

### **c) Zeile / Abschnitt 230**

Schließlich fehlt es an hinreichenden sachlichen Gründen für eine Ertragsanteilsbesteuerung, soweit die Rentenzahlungen auf dem Bundeszuschuss beruhen. Auch insoweit, als es sich bei den Rentenbezügen um staatliche Transferleistungen handelt, liegt grundsätzlich einkommensteuerbares Einkommen vor.

### **d) Zeile / Abschnitt 231**

Kann im Ergebnis die steuerliche Verschonung nur des Teils des Rentenbezugs, der den Beiträgen des Arbeitnehmers entspricht, durch den Gedanken der Ertragsanteilsbesteuerung sachlich gerechtfertigt werden, so widerspricht sie hinsichtlich des überwiegenden Teils des Rentenbezugs dem gesetzlich vorausgesetzten Leitbild. Deshalb entfällt auch die Möglichkeit, die steuerliche Besserstellung der Rentenbezieher gegenüber den Ruhestandsbeamten unter dem Gesichtspunkt legitimer steuergesetzlicher Typisierung zu rechtfertigen.

**Hier das Urteil gesamt seitdem Renten auch besteuert werden:**

[https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Downloads/DE/2002/03/ls20020306\\_2bvl001799.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Downloads/DE/2002/03/ls20020306_2bvl001799.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

Unser Ansatz soll ja sein dass die Alimentierung bzw. Versorgung der Beamten mit Pensionen deutlich höher ausfällt wie die Renten. Dies nicht nur rein wertmäßig sondern vor allem prozentual zu letzten Bezügen als Bemessungsgrundlage. (Bei der Rente: Lebensleistung nach **EntgeltPunkten**)

Nach offiziellen Angaben liegen die Beamtenpensionen bei ca. 70% der letzten Bezüge und betragen in **2019 im Mittel 3.110 €** (keinerlei Beiträge zur Versorgung)

Die Renten liegen im Verhältnis nach offiziellen Angaben bei **986€** und etwa **48%**. Bei 50% Eigenbeiträgen zur Versorgung und 50% Arbeitgeberbeiträge.

**Wenn die Besteuerung dem Gleichheitsprinzip widerspricht dann muss diese Behandlung von Rentnern dem Gleichheitsprinzip erst recht widersprechen.**

Ich möchte Holger Balodis und **Norbert Böttcher** bitten hier eigene Statements / Argumentationshilfe abzugeben evtl. untermauert mit Fakten die ihr sicher habt. Dies als Vorbereitung zum Gespräch mit Dr. Hirschfelder in der kommenden Woche.

Vielen Dank

Bundesvorsitzender SGV Partei

Dieter Jakobs

## Meine Stellungnahme:

### Lieber Dieter!

Danke für Dein Vertrauen in diesem doch recht komplizierten Thema. Um es selbst zu verstehen, habe ich mir in Excel ein paar Beispiele gerechnet, damit ich es richtig formulieren und allgemeinverständlich ausdrücken kann.

Zunächst möchte ich festhalten, dass es bei der Betrachtung ja um ein ganzes Sammelsurium von Altersversorgungen geht.

- gesetzliche Rentenversicherung (DRV-Bund)
- Beamtenversorgung
- Selbstständige von Anfang an
- Selbstständige nach entsprechender Ausbildung zum Meister etc.
- Sonderversorgungen (Ärzte – Anwälte, etc.)

In der Argumentation des Urteils verweisen die Richter darauf, dass ein Teil der Renten aus Steuermitteln finanziert werde und es sich somit hierbei um bisher nicht versteuerte Versorgungsbeträge handelt. Somit wären diese zu versteuern. Die Richter berücksichtigen aber nicht, dass der Staat sich zu einem Teil seiner Verpflichtungen aus der Rentenversicherung in der Vergangenheit üppig bedient hat und dieser Steuerzuschuss nach meiner Empfindung, eher als eine Art Rückzahlung / Wiedergutmachung zu sehen ist.

Die Beamten zahlen in keine Rentenkasse ein, sondern werden nach Pensionseintritt mit ca. 70 % ihrer letzten Bezüge versorgt. Für die Sozialversicherung von Krankheit und Pflege sind Beamte in einer Privatversicherung abgesichert, zu der der Staat einen Zuschuss leistet. Da es sich bei der Versorgung nicht um Einzahlungen aus bereits versteuertem Einkommen handelt, sind Beamtenpensionen daher grundsätzlich steuerpflichtig.

Der Beamte hat also mit dieser Bemessung von 70 % zum letzten Beamtengehalt einen gravierenden Vorteil gegenüber dem Arbeitnehmer und Angestellten. So werden Beamte noch kurz vor Pensionsbeginn befördert, damit die Pensionsansprüche entsprechend für den Ruhestand ansteigen. Eine solche Praxis ist beim Rentner nicht möglich.

Zwar zählen die Jahre vor der Rente bei der Entgeltpunktbemessung weitaus mehr als zu Beginn

des Arbeitslebens, aber nur dann, wenn der Verdienst zum Schluss des Arbeitslebens recht hoch ist.

Im Gegensatz zum Beamten bei dem das letzte Gehalt maßgebend ist, zählen die Rentenjahre in ihrer Beitragszeit für jedes Jahr separat. Der Rentenanspruch für die Rentenbemessung wird in Entgeltpunkten (EP) je Arbeitsjahr errechnet.

So wurde bei der **Reform 1957** ein statistischer Durchschnittsverdienst aus Vorkriegs und Nachkriegszeit nach RM und DM ermittelt, der danach bis heute, anhand von volkswirtschaftlichen Gesamtdaten, fortgeschrieben wurde. So sparte man sich den erheblichen Aufwand zur Ermittlung eines entsprechenden Wertes auf heute gültiger Basis.

Somit fließt bei der Rentenberechnung, im Gegensatz zum Beamten, die gesamte Arbeitsleistung **aller Arbeitsjahre** in die Rente mit ein.

Wie heißt doch der Spruch: „Lehrjahre sind keine Herrenjahre“. So wird beim Start des Berufslebens eher ein geringer Verdienst erreicht, der mit weiteren Schritten auf der Karriereleiter (hoffentlich) ansteigt.

Bei der Berechnung des **EntgeltPunktes** (im Volksmund auch **RentenPunkt** genannt) steht dieser für jedes Jahr ermittelte Entgeltpunkt im Nenner und der eigene Verdienst im Zähler des Bruches. Das Ergebnis ist der Entgeltpunkt für das jeweilige Arbeitsjahr. Die Addition aller erreichten EP in einem Arbeitsleben bilden den erworbenen Rentenanspruch des Arbeitnehmers.

Durch diese Mathematik ergeben sich je nach Karriereverlauf oder Mitgliedschaft in der gRV höhere oder niedrigere Entgeltpunkte in jedem Jahr, nach oben begrenzt durch die BMG.

Begrenzt werden diese Entgeltpunkte durch Mindestversicherungszeiten und Einzahlungsbegrenzungen, sowohl im unteren als auch im oberen Bereich der Lohn- und Gehaltsskala.

Mindestversicherungszeit: 5 Jahre

Mindestbetrag / Jahr: 5.400 € / 450 € monatl.

### Beitragsbemessungsgrenze

BMG - 2020: 82.800 € / 6.900 € monatl.

BMG - 2021: 85.800 € / 7.100 € monatl.

Zurzeit liegt der **Beitragsatz bei 18,6 %**, der paritätisch zwischen Arbeitgeber (AG) und Arbeitnehmer (AN) aufgeteilt wird.

Die Berechnung der EP zeigt für den einzelnen Arbeitnehmer nach diesen Beispielen, wie der EP entsprechend ansteigt oder abfällt.

Berechnung des EntgeltPunktes				
		eigener JahresVerdienst	=	EntgeltPunkt
		Durchschnittsverdienst		EP
Jahr	12.500	Verd	=	0,3083
2020	40.551	DSV		
Jahr	25.000	Verd	=	0,6165
2020	40.551	DSV		
Jahr	35.000	Verd	=	0,8631
2020	40.551	DSV		
Jahr	65.000	Verd	=	1,6029
2020	40.551	DSV		
BMG	82.800	Verd	=	2,0419
2020	40.551	DSV		

Wer also 45 Jahre zum Durchschnittsverdienst gearbeitet hat erreicht mit dieser Bruchrechnung max. 45 EP, wer dagegen 45 Jahre in Höhe der BMG verdiente erreicht zurzeit max. 85,621 EP.

Bei der Grundrente wurde die Aufstockung von Niedrigrenten mit max. 14 EP bis max. 28 EP bei mindestens 35 Jahren mit einem Äquivalenzabschlag von 12,5 % in der GroKo vereinbart. Der Wert des Entgeltpunktes beträgt seit 1. Juli 2020 € 34,19, die multipliziert mit der Summe aller EP die Bruttorente nach einem Arbeitsleben abbilden.

Die Tabelle der Entgeltpunktberechnung ist auf meiner WEB-Seite im Kapitel III.) Seiten 39 bis 53 hinterlegt. (allerdings wEP Basis 2019)

Warum schildere ich das so detailliert ?

Der Vergleich mit einem Beamtengelt und der sich daraus ergebenden Pension gegenüber einem Rentner ist so gar nicht möglich und die Bemessung ist ungerecht.

Beim Rentner fließen alle Jahre des Arbeitslebens in die Rente mit ein. Der Rentner trägt das Risiko bei einer sich verändernden Wirtschaftslage. Die Öffnung des Niedriglohnsektor und die Änderungen beim Arbeitslosenrecht lassen die Rente je nach Betroffenheit für den Einzelnen nicht planen. Die erreichten EP können stark schwanken, wenn man gezwungen ist eine niedriger bewertete Arbeitsstelle anzunehmen.

Der Selbstständige, der nach Gesellenjahren und Meisterbrief einen Betrieb eröffnete und sich bei der gKV ausklinkte, hat natürlich nur Entgeltpunkte für

seine aktiven Versicherungszeiten generiert und damit einen geringen Rentenanspruch.

Das wird leicht vergessen oder gedanklich ausgeklint, da die Rente ja noch sooooo weit weg ist.

Muss er die Selbstständigkeit aufgeben und hat nicht weiter vorgesorgt, wird er evtl. zum Sozialfall und muss von der Allgemeinheit über Wasser gehalten werden. Sich auf freiwilliger Basis weiter zu versichern, kostet natürlich viel Geld.

Ich kenne viele Beispiele aus Familie und Freundeskreis, wo es durch Krankheit oder Pleiten, Währungsreform und Krieg zu erheblichen Verwerfungen gekommen ist, da man sich aus dem Solidarsystem ausgeklint hatte. Das prägte mich und seit der Zeit ist die Sozialversicherung ein kleines Hobby von mir.

Die Beamtenversorgung mit der Pension im Ruhestand kennt diese Risiken natürlich nicht. Der Rentner erlebt in 45 Jahren, wenn er diese denn schafft, ein nicht unerhebliches Auf und Ab bei seiner Rentenbemessung durch die Entgeltpunktbewertung.

Wie man also hier die steuerliche Bewertung für staatliche Zuschüsse und die dann 2005 gefundene Staffelung für Renten bis zur Besteuerung von 100 % bis 2040 berechnen will, entzieht sich meiner Kenntnis. Dafür sind die Betroffenheiten einfach zu unterschiedlich und vielfältig.

Die 70 % Versorgung vom letzten Gehalt der Beamten werden häufig mit den 48 % Rentenniveau bei den Renten verglichen. Das ist so nicht korrekt und irreführend.

Beim Rentenniveau wird lediglich die „Eckrente“ für 45 Jahre Arbeit zum Durchschnittslohn (45 EP) mit dem – wie vor geschilderten seit 1957 (immerhin seit 64 Jahre) hochgerechneten – gültigen Durchschnittslohn des jeweiligen Jahres netto vor Steuern verglichen. Also eine ganz andere Bemessungsgrundlage, als bei den Beamten.

Weiterhin ist wohl kaum ein Arbeitgeber (AG) bereit, zur Aufbereitung der Rente, den Verdienst zu verdoppeln. Das bringt auch nichts ein, denn es würde nur für dieses eine Jahr gelten. Eine Verdopplung von 1,0 auf 2,0 EP würde die Monatsrente ja auch nur um den EP-Wert von 34,19 € monatlich steigern.

Aufgrund der Schilderungen bin ich sehr gespannt, wie das Urteil zur Besteuerung der Renten – was in den nächsten Monaten zu erwarten ist – ausfällt.

Bei der Gesamtbetrachtung ist noch nicht berücksichtigt, dass der Gesetzgeber seit dem Jahre 2004 massiv in die Sozialsysteme eingegriffen hat.

Hier einige Beispiele, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit:

- 1) Die BMG wurde 2002 / 2003 massiv erhöht – Steigerung des EP kam nur den Besserverdienenden zugute – der Eckrentner verharnte bei 1,0 EP | Kapitel III.) Seite 44
- 2) Die BMG der Kranken- und Pflegekassen wurde abgesenkt, da das Verhältnis von 75 % der gRV aufgegeben wurde | Kapitel VIII.) Seiten 138 - 158
- 3) Zusatzbeitrag zur KraKasse wurde eingeführt, der ausschließlich vom Rentner zu tragen war
- 4) Die paritätische Aufteilung bei der PV wurde aufgegeben, so dass der Rentner seitdem den Beitrag alleine schultern muss
- 5) Für **Betriebs-/ Werkrenten** wurde die paritätische Aufteilung aufgegeben, so dass diese nunmehr um den vollen Sozialbeitragssatz gekürzt wurden
- 6) Die **Direktversicherungen** wurden kurzerhand – ohne Bestandsschutz – zu Betriebsrenten erklärt, obwohl die Ansparleistung ausschließlich vom AN erbracht wurde. Der AG tätigte nur den Überweisungsvorgang an den Versicherer. Das senkte diese Altersvorsorge um den jeweils gültigen Sozialbeitrag für KV/PV heute ca. 20 % (1/5tel) für eine Laufzeit von 120 Monaten.
- 7) Der Wert des Entgeltpunktes wurde durch politische Maßnahmen abgesenkt, die mit der demographischen Entwicklung begründet wurden – Holger Balodis und Dagmar Hühne kommen in ihrem Buch „Rente rauf“ auf einen EP-Wert von minus 10 €. Meine moderatere Bewertung immerhin noch auf ca. 6,46 €.

Ob es bei der Bewertung der Beamtenpensionen ähnliche Kürzungssorgen gab, kann ich so nicht überblicken. Die Gesamtkürzungen der Agenda 2010 sind im Kapitel XIV.) dargestellt –sowie im Kapitel XXIV.) Update 01) incl. Inflationsraten.

Noch heute gibt es massive Proteste insbesondere zur Nr. 6) durch den Verein der **Direktversicherungsgeschädigten e.V.**

([www.driv-ev.org](http://www.driv-ev.org)).

Die politisch Verantwortlichen führten zum 1.1.2020 im Rahmen der Grundrentenentscheidung für **Nr. 5) oder 6) und nur** für den **KV-Beitrag** einen Freibetrag ein, der sich an der „**Bezugsgröße**“ der gRV bemisst. Kapitel XX.)

Dieser „**Judaslohn**“ ca. 25 €/Monat wird von den Betroffenen weiterhin strikt abgelehnt, da es sich bei einer DV von T€ 100 nur um eine Entlastung im Miniaturbereich handelt.

Die eingefügten Tabellen (Folgeseiten) zeigen die Unterschiede zwischen einer Rente und einer Pension auf.

Was natürlich so alles seit 1957 (immerhin 64 Jahre her) bei der Rentenbemessung so alles passiert ist und wie es sich letztendlich auswirkte, kann ich nicht insgesamt beurteilen. Die prozentuale Anbindung, das Berechnungssystem der Entgeltpunkte bergen schon allein aufgrund der Mathematik Ungerechtigkeiten in sich. (sinkt der Nenner, steigt das Ergebnis | eine prozentuale Doppelung ist immer ungerecht € 1.000 werden € 2.000 und € 2.000 werden €4.000 u.s.w.

Das sieht man allein schon bei Betrachtung des Rentenniveaus (RN) über einen längeren Zeitraum. Kapitel X) Seite 172 | Rentensteigerung 17,5 % RN-Abfall 0,7 % in gleichem Zeitraum

Die im Urteil angeführten Daten zu Renten, dürften sich auch in der Broschüre der DRV-Bund (RV in ZR) wiederfinden.

Beim Beamtenstatus wurde auch der höhere Bildungsgrad beim Gehalt und der Pension berücksichtigt, da nach dem Krieg fast jeder Industriearbeitsplatz noch eine Betriebsrente als sog. „goldene Fessel“ für den Arbeiter/Angestellten auslobte.

Im Laufe der Zeit hat diese Zusatzversorgung mehr und mehr abgenommen und viele Pensionskassen und Betriebsrenten (Presseinfo) stehen vor dem aus.

Derart „teure (treue) Mitarbeiter“ sind heute so gut wie gar nicht mehr gewollt. Es zählt fast ausnahmslos das Motto: billig, billig, billig....bzw. „hire and fire“

Das zeigt die Diskussion um den Mindestlohn (Kapitel XIII.) mehr als deutlich auf. Aufgrund der hier beschriebenen Rentenberechnung führt ein Stundenlohn von 12 € nicht einmal zu einer Nettorente auf Grundrentenniveau.

Beide Systeme - Rente und Beamtenpensionen - müssten aufgrund der unterschiedlichen Entwicklung der letzten 64 Jahre insgesamt neu überdacht werden, insbesondere durch die Erkenntnis und Auswirkungen die Selbstständigkeit in dieser Pandemiezeit. Die Ressourcen dieser Mitbürger für Rente / Altersvorsorge schmelzen zurzeit dahin, wie Schnee am Äquator.

Daher ist das gesamte Sozialsystem m. E. nur durch eine sog. Bürgerversicherung langfristig zu stützen, in die ausnahmslos **ALLE** einzahlen, auch die Einkommen aus Kapitalerträgen, Mieten und Börsenspekulationen.

**Broschüre "RV in ZR, Ausgabe 2020 - Kapitel 11) Seiten 255 - 270**

	Jahr	Durchschnittslöhne		EntgeltPunkt	Verhältnis
		brutto	netto v. St.		
bestätigt	2019	39.301 €	33.057 €		
bestätigt	2020	39.065 €	34.121 €		
<b>vorläufig</b>	2020	40.551 €	2,0419	100,00%	
bestätigt	2020	39.065 €	2,1195	96,34%	

Jahr	Eckrenten 45 EP	
	brutto	netto
2019	17.572 €	15.920 €
2020	18.155 €	16.450 €
Rentenniveau		
2019	44,7%	48,2%
2020	46,5%	48,2%

BeamtenPension		2019
Ø - Schnitt	70%	3.110,00 €
Gehalt v. P.	100%	4.442,86 €
Jahresgehalt	Pension	53.314,29 €
DRV-Bund	Geh. / Lohn	40.551,00 €
Verhältnis	DRV / Beamter	76,1%

Diese Broschüre gibt detailliert Auskunft über das Rentengeschehen.

Hier sind insbesondere die Fußnoten zu beachten, die auf Veränderungen in der Bewertung des Rentenniveaus verweisen und den vorläufigen Durchschnittsverdienst für das Jahr 2021 dort aufführen.

Bei der Berechnung des Entgeltpunktwertes verweise ich auf die Riestertreppe, die in dieser Tabelle als „Altersvorsorgeanteil“ (AVA) bezeichnet wird.

Die Rentenberechnung des jeweiligen Jahres habe ich auf der Folgeseite dargestellt.

Ob es sich in der Broschüre der DRV-Bund – Jahr 2018 - um einen Fehler handelt, habe ich bereits nachgefragt, aber noch keine Antwort erhalten.

Hier habe ich die Angabe zur Beamtenpension in vergleichbare Werte zum Durchschnittsverdienst für die Entgeltpunktbewertung umgerechnet.

**Berechnungen:** nach bestem Wissen und Gewissen – ohne Gewähr / NC

**Jahresrente des statistischen Eckrentners.** Damit das Rentenniveau die 48 % nicht unterschreitet, rechnet man netto mit dem nach Anpassung im Juli erhöhten Wert.

gültige Werte	1.7.2019	II. HJ	Summen
Eckrentner Wert RP	2019 33,05 €	RentenPkt 45	€/Jahr 249,98
KV + PV geändert €			
Rente brutto		1.487,25	Monate 6
KV Regel 50%	-14,60%	-108,57	
KV Zus 50%	-0,90%	-6,69	
PV - NEU	-3,05%	-45,36	€/Mon. 41,66
Rente netto		1.326,63	
Steigerung zum Vorjahr		103,18%	

  

gültige Werte	1.7.2019	II. HJ	Summen
Eckrentner Wert RP	2020 34,19 €	RentenPkt 45	€/Jahr 265,33
KV + PV geändert €			
Rente brutto		1.538,55	Monate 6
KV Regel 50%	-14,60%	-112,31	
KV Zus 50%	-1,10%	-8,46	
PV - NEU	-3,05%	-46,93	€/Mon. 44,22
Rente netto		1.370,85	
Steigerung zum Vorjahr		103,45%	

Steigerung jeweils am 1. Juli jeden Jahres				
Monat	6	6	Jahr	plus %
	1. HJ	2. HJ	2019	KV - Summe
Rente brutto	8.648,10	8.923,50	17.571,60	
KV Regel 50%	-631,31	-651,42	-1.282,73	
KV Zus 50%	-43,24	-40,16	-83,40	-1.366,12
PV - NEU	-263,77	-272,17	-535,93	
Rente netto	7.709,78	7.959,76	15.669,54	103,24%

Steigerung jeweils am 1. Juli jeden Jahres				
Monat	6	12	Jahr	plus %
	1. HJ	2. HJ	2019	KV - Summe
Rente brutto		17.847,00	17.847,00	
KV Regel 50%		-1.302,83	-1.302,83	
KV Zus 50%		-80,31	-80,31	-1.383,14
PV - NEU		-544,33	-544,33	
Rente netto	0,00	15.919,52	15.919,52	

Steigerung jeweils am 1. Juli jeden Jahres				
Monat	6	6	Jahr	plus %
	1. HJ	2. HJ	2020	KV - Summe
Rente brutto	8.923,50	9.231,30	18.154,80	
KV Regel 50%	-651,42	-673,88	-1.325,30	
KV Zus 50%	-40,16	-50,77	-90,93	-1.416,23
PV - NEU	-272,17	-281,55	-553,72	
Rente netto	7.959,76	8.225,09	16.184,85	103,29%

Steigerung jeweils am 1. Juli jeden Jahres				
Monat	6	12	Jahr	plus %
	1. HJ	2. HJ	2020	KV - Summe
Rente brutto		18.462,60	18.462,60	
KV Regel 50%		-1.347,77	-1.347,77	
KV Zus 50%		-101,54	-101,54	-1.449,31
PV - NEU		-563,11	-563,11	
Rente netto	0,00	16.450,18	16.450,18	103,33%

Jahr	Durchschnittliches Jahresarbeitsentgelt		Standardrente mit 45 Vers.-Jahren		Rentenniveau <sup>1</sup> (nominal)	
	- in € -					
	brutto	netto vor Steuern <sup>2</sup>	brutto	netto vor Steuern <sup>2</sup>	brutto	netto vor Steuern <sup>2</sup>
<b>Alte Bundesländer</b>						
2016	36.187	29.880	16.108	14.367	44,5	48,1
2017	37.077	30.611	16.600	14.772	44,8	48,3
2018	38.212	31.548	17.026	15.168	44,6	48,1
2018 <sup>3</sup>	38.212	32.064	17.026	15.420	44,6	48,1
2019 <sup>3,4</sup>	39.301	33.057	17.572	15.920	44,7	48,2
2020 <sup>3,4</sup>	39.065	34.121	18.155	16.450	46,5	48,2

Auszug aus der Broschüre der DRV-Bund | RV in ZR – 10/20

Hinweis:

Internetplattformen:

[www.meine-rente.jimdofree.com](http://www.meine-rente.jimdofree.com)

[www.sozial-info.jimdofree.com](http://www.sozial-info.jimdofree.com)

Alle Daten stehen auf Seite 1) „Home“ oder im Downloadbereich für Sie zur Verfügung.

Norbert Böttcher (alias Nobby Cooper)

Riedstadt, den 19. März 2021

**Beispiel:** Mit einem Gehalt in Höhe der BMG erwirbt man z.Zt. einen Rentenanspruch von 2,042 EP = 69,81 €. Der Nettobetrag vor Steuern errechnet sich aufgrund der gültigen Beitragssätze für die Sozialversicherungen. (Basis Jahr 2020)

KV-Zusatz DAK-Gesund.	Gehaltsrechner "Bruno"		Ø - Verdienst	EP - 2020	Ø-Verdienst netto = RN
	KV/PV	KV-DAK 1,5 %	40.551	34,19	
<b>max. EP 2,042</b>	<b>12</b>	<b>Renten Beitragsbemessungsgrenze</b>			
	<b>4.687,50</b>	<b>Jahr</b>	<b>2020</b>	<b>AN-Anteil</b>	
	<b>56.250 €</b>	<b>Brutto</b>	<b>82.800,00 €</b>	<b>%</b>	
<b>Renten Anspruch 69,81 €</b>	<b>-14,6%</b>	KV	<b>-4.106,25 €</b>	<b>-4,96%</b>	
	<b>-1,5%</b>	KV-Zus 50%	<b>-421,88 €</b>	<b>-4.528,13 €</b>	<b>-5,47%</b>
	<b>-3,05%</b>	PV - 50 %	<b>-857,81 €</b>	<b>-1,04%</b>	
	<b>-18,6%</b>	RV - 50 %	<b>-7.700,40 €</b>	<b>-9,30%</b>	
<b>Renten Niveau</b>	<b>-2,4%</b>	AV - 50 %	<b>-993,60 €</b>	<b>-1,20%</b>	
	<b>-17,0%</b>	Sum V	<b>-14.079,94 €</b>	<b>-17,0%</b>	
<b>16.450</b>	<b>83,0%</b>	<b>Sum netto vSt</b>	<b>68.720,06 €</b>	<b>83,00%</b>	<b>34.121</b>
<b>48,2%</b>	<b>-16,5%</b>	<b>Steuer</b>	<b>-13.660,00 €</b>	<b>-16,50%</b>	
	<b>5,8%</b>	KirchenSteuer	<b>-792,36 €</b>		
	<b>3,5%</b>	Soli-Zuschlag	<b>-484,22 €</b>		
	<b>-35,0%</b>	Gesamt Abz	<b>-29.016,52 €</b>	<b>-35,04%</b>	
	<b>65,0%</b>	<b>Netto</b>	<b>53.783,48 €</b>	<b>65,0%</b>	

Jahr 2020	12	
<b>Verdienst BMG   monatl.</b>	<b>6.900,00 €</b>	
<b>Selbstständig</b>	<b>AN</b>	<b>AG</b>
<b>82.800,00 €</b>	<b>82.800,00 €</b>	<b>82.800,00 €</b>
<b>-8.212,50</b>	<b>-4.106,25</b>	<b>4.106,25</b>
<b>-843,75</b>	<b>-421,88</b>	<b>421,88</b>
<b>-1.715,63</b>	<b>-857,81</b>	<b>857,81</b>
<b>-15.400,80</b>	<b>-7.700,40</b>	<b>7.700,40</b>
<b>-1.987,20</b>	<b>-993,60</b>	<b>993,60</b>
<b>-28.159,88</b>	<b>-14.079,94</b>	<b>14.079,94</b>
<b>54.640,13 €</b>	<b>68.720,06 €</b>	<b>96.879,94 €</b>
<b>Nettoquote vor Steuern</b>		
<b>66,0%</b>	<b>83,0%</b>	<b>117,0%</b>

wEP	34,19
<b>Einnahmen</b>	<b>Rente</b>
<b>Verdienst</b>	<b>BMG</b>
<b>Arbeitsjahre</b>	<b>45</b>
<b>EP / Jahr</b>	<b>2,042</b>
<b>EP / 45 Jahre</b>	<b>91,8843</b>
<b>Rente brutto</b>	<b>3.141,52</b>
<b>Rente Jahr</b>	<b>37.698,29</b>
<b>KV</b>	<b>-2.751,98</b>
<b>KV - Zus.</b>	<b>-565,47</b>
<b>PV</b>	<b>-1.149,80</b>
<b>netto v. Steu</b>	<b>33.231,04</b>
<b>Verhältnis</b>	<b>48,4%</b>

Einem Selbstständigen verblieben bei gleicher Absicherung nur 66 % des Bruttobetrages vor Steuern.

Der Arbeitsplatz des Angestellten kostet dem AG gut 97.000 €, da er die Sozialabgaben paritätisch mittragen muss.

Arbeitet jemand 45 Jahre zum Gehalt in Höhe der BMG, was so natürlich unwahrscheinlich ist, würde er ca. 91 EP und einen Rentenanspruch von € 3.141,52 für sich erreichen. Zurzeit liegt der max. EP bei 85,621, da die Anhebung des EP >2,0 erst ab 2003 - Kapitel III.) Seite 44 - wirksam wurde, nachdem die BMG durch RotGrün massiv nach oben verschoben wurde.

**Berechnungen:** nach bestem Wissen und Gewissen – ohne Gewähr / NC